

Sammelpetition 07/02038/4

Mehr Hände für unsere Kinder!

**Beschlussempfehlung: Der Petition wird teilweise abgeholfen.
Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent als Vertreter der Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichner fordert einen Stopp der „institutionellen Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen und Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe“ durch geeignete gesetzliche Regelungen und niedrigere Personalschlüssel. Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit, Fortbildung sowie Teamsitzungen und Elterngespräche seien zu berücksichtigen in Kitas und im Bereich Hilfen zur Erziehung. Es brauche einen gesetzlichen Rahmen mit ausreichend Zeit für direkte und mittelbare pädagogische Arbeit. Darüber hinaus sollen sich die Kita-Pauschalen für eine deutlich bessere Ausstattung der Einrichtungen erhöhen und die Beiträge gedeckelt werden, um Eltern nicht weiter zu belasten, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Krisensituation.

Die Situation in sächsischen Kindertageseinrichtungen sei seit Jahren sehr angespannt. Abwesenheitszeiten des Personals wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung seien bei der Personalbemessung nicht berücksichtigt. Auch mittelbare pädagogische Tätigkeiten wie Elterngespräche, Teamsitzungen oder Nachbereitungszeiten, das Schreiben von Berichten oder Behördengänge flössen nicht oder unzureichend in den Personalschlüssel ein. Die Folge sei eine extrem schiefe Fachkraft-Kind-Relation, bei der zu wenige Fachkräfte zu viele Kinder betreuen. In Folge dieser Tätigkeit an der Belastungsgrenze bestehe viel Potenzial für Fehler. Der Druck, kein Kind durch Unachtsamkeit zu gefährden, sei enorm.

Auch die sächsischen Vorschriften zur Personalmindestbesetzung für Kinder- und Jugendwohngruppen seien nicht ausreichend konkret und würden den immer komplexer werdenden Hilfebedarfen der Kinder und den notwendigen professionellen Standards für Fachkräfte nicht gerecht. Eine verbindliche Dienstplanung sei selbst dann kaum möglich, wenn trotz Fachkräftemangel alle Stellen einer Wohngruppe besetzt seien.

Ergebnisse der vergangenen kommunalen Tarifrunde der Sozial- und Erziehungsberufe 2022 seien unter anderem die Entlastung durch zwei Regenerationstage pro Jahr sowie mehr Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Nun sei der sächsische Gesetzgeber gefragt, den Personalschlüssel, die Personalzuweisung und die Personalmindestbesetzung den neuen Bedingungen zügig anzupassen. Ziel müsse es sein, die Situation der Beschäftigten massiv zu verbessern. Kindertageseinrichtungen und Wohngruppen dürften nicht zu Verwahranstalten verkommen.

1. Kindertagesbetreuung

In Angeboten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) haben beschäftigte pädagogische Fachkräfte im Kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst im Ergebnis der Tarifrunde 2022 Anspruch auf jährlich zwei Entlastungstage sowie die Option zur Umwandlung von Entgeltbestandteilen in zwei weitere

Entlastungstage. Ebenso wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung sind die Entlastungstage aus dem Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zu decken. Insoweit führt die Gewährung der Entlastungstage zu einer geringfügigen Verschlechterung des durchschnittlichen Verhältnisses anwesender Fachkräfte zu anwesenden Kindern in kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen. Zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit im Kitabereich steht den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage dieses Tarifabschlusses nur zur Verfügung, wenn sie mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 22 Stunden beschäftigt sind. Ab einer Wochenarbeitszeit von 22 Stunden entfaltet die tarifvertragliche Regelung in Sachsen keine Wirkung, da das SächsKitaG einen Anspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit gewährt, dessen Umfang über den tarifvertraglichen Anspruch hinausgeht.

Die gesetzlich geregelte Mindestpersonalausstattung der Kindertageseinrichtungen zu verbessern, steht seit Jahren im Fokus der Familien- und Bildungspolitik. Die Personalschlüssel für Krippen und Kindergärten haben sich seit 2015 in vier Schritten weiterentwickelt. Seit dem 1. Juni 2019 erhöhte sich das Personalbudget für alle Altersgruppen, einschließlich des Hortes, noch einmal durch die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Insgesamt gab es durch diese Maßnahmen einen Personalzuwachs von knapp 4.000 Vollzeitstellen mit jährlichen Kosten von circa 200 Millionen Euro, die der Freistaat Sachsen den Kommunen refinanziert.

Die Erweiterung der Personalausstattung der Einrichtungen kann weiterhin nur stufenweise erfolgen, um den zusätzlich entstehenden Fachkräftebedarf decken zu können. Die weiteren Qualitätsverbesserungen in der frühkindlichen Bildung sind sowohl vom zu deckenden Fachkräftebedarf als auch den finanziellen Mitteln abhängig. Im Vergleich zu westdeutschen Bundesländern mit anderen Personalschlüsseln sind die Kosten in Sachsen deutlich höher. Ursache hierfür ist zum einen die höhere Betreuungsquote in Sachsen, womit mehr Plätze der Kindertagesbetreuung zu finanzieren sind. Zum anderen kommen längere Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie das höher qualifizierte Personal zum Tragen.

Über die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entscheiden die Gemeinden. Der Freistaat setzt hierfür im SächsKitaG lediglich einen Rahmen. Die geforderte Deckelung der Elternbeiträge auf landesgesetzlicher Grundlage würde zu Mindereinnahmen der Kitaträger führen, die vom Freistaat zu ersetzen wären. Es entstünden zusätzliche Kosten. So würde bspw. die verpflichtende Absenkung des maximal zulässigen Elternbeitrages von bisher 23 Prozent der Personal- und Sachkosten in Krippen und 30 Prozent in Kindergärten auf jeweils 15 Prozent durch eine Änderung von § 15 Abs. 2 SächsKitaG ca. 120 bis 140 Millionen Euro jährlich kosten. In den vergangenen Jahren hat der Freistaat Sachsen zusätzliche Kosten während der Corona-Pandemie übernommen. Allein für den Ausgleich entfallener Elternbeiträge bei Angebotseinschränkungen hat der Freistaat den Trägern im Jahr 2020 ca. 45,9 Millionen Euro und noch einmal ca. 50,5 Millionen Euro im Jahr 2021 erstattet, neben den regulären Landeszuschüssen.

Der Freistaat Sachsen fördert die kommunale Aufgabe Kindertagesbetreuung durch die Gewährung des pauschalen Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG. Eine Erhöhung des Landeszuschusses wegen tarifbedingt gestiegener Kosten für das pädagogische Fachpersonal und wegen gestiegener Sachkosten, beispielsweise für

Energie, würde die finanzielle Belastung der Kommunen senken und die Notwendigkeit mindern, gestiegene Kosten auf die Eltern umzulegen. Aus diesem Grund wird der Landeszuschuss rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 200 Euro erhöht.

Während der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2023/24 haben entsprechende Änderungsanträge der Fraktionen eine Mehrheit gefunden, sodass die Mittel in 05 20/TG 81 (Leistungen auf Grundlage des SächsKitaG und der SächsFöSchülBetrVO) erhöht wurden. Die bereitgestellten Mittel dienen für weitergehende qualitäts-sichernde und verbessernde Maßnahmen. Ziel ist eine Verbesserung der personellen Ausstattung im Umfang von 0,2 Fachkraftanteilen je 5 Vollzeitäquivalenten zum Vorhalten zusätzlichen Personals. Diese qualitätsverbessernde Maßnahme soll ab 1. August 2023 umgesetzt werden – auch mit Blick auf die am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden pädagogischen Fachkräfte. Zu diesem Zweck soll die Kita-Pauschale um 218 Euro angehoben werden, wobei dies durch eine Anpassung im SächsKitaG noch nachvollzogen werden muss. Es wird damit gerechnet, dass so weitere 1.000 Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden können. Demnach wird sich die Fachkraft-Kind-Relation weiter verbessern.

Der Sächsische Landtag hat sich intensiv mit den Anliegen zur frühkindlichen Bildung befasst und mit dem Beschluss des Doppelhaushalts 2023/2024 eine entsprechende Weichenstellung vorgenommen. Auf die Ausführungen im Entschließungsantrag Drs 7/11845 sowie den Entwurf zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227) wird verwiesen.

Da zusätzliche Mittel für neue personalwirksame Maßnahmen und eine Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG zur Entlastung der Kommunen in der Zwischenzeit bereitstehen, wird der Petition in diesen Punkten teilweise abgeholfen.

2. Hilfen zur Erziehung/Wohngruppen

Bei den in der Petition als zu unkonkret angemahnten sächsischen Vorschriften zur Bestimmung der Personalmindestbesetzung für Kinder- und Jugendwohngruppen handelt es sich um die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung (VwVErlJugHiE), die den Auslegungsrahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Sachsen definiert.

Das in § 45 SGB VIII geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen dient der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Bei den betriebserlaubnisrelevanten räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen handelt es sich um Mindestanforderungen, die sich an allgemein gültigen Mindeststandards für die Betreuung orientieren. Maßstab für diese Mindeststandards ist die Sicherstellung der Aufsichtspflicht und des grundlegenden Erziehungsauftrages. Alle darüberhinausgehenden, durch Konzept und Leistungsbeschreibung definierten Personalbedarfe sind Gegenstand der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den leistungserbringenden Trägern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Jugendämtern der

Landkreise und Kreisfreien Städte. Eine Vorwegnahme dieses gesetzlich vorgesehenen Aushandlungsprozesses durch die Betriebserlaubnisbehörde ist unzulässig. Zudem stellt sich das Feld der Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf Konzeptionen und Zielgruppen, zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht und Problemlagen etc., als sehr heterogen dar.

Die Berücksichtigung von Ausfallzeiten wie Urlaub, Fort- und Weiterbildung sowie Krankheit erfolgt in der Festlegung der anzurechnenden Jahresarbeitszeit sowohl bei der Personalbemessung für die Betriebserlaubnis als auch bei den Entgeltverhandlungen zwischen den Trägern. Fallunabhängige beziehungsweise fallüber-greifende Systemzeiten für Teambesprechungen, Supervision und Dokumentation fließen, genau wie konzept- und leistungsabhängige Arbeitszeiten wie z. B. Elternarbeit, in die Entgeltverhandlungen ein. Diese sind abhängig von der konkreten Leistungsbeschreibung der einzelnen Einrichtung und können nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden. In diesem Punkt kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Gleichwohl ist der Freistaat Sachsen bestrebt, die Fachstandards in den Hilfen zur Erziehung zeitgemäß und entsprechend aktuellen fachpolitischen Entwicklungen im breiten Diskurs der Fachöffentlichkeit weiterzuentwickeln.

Da zusätzliche Mittel für neue personalwirksame Maßnahmen und eine Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG zur Entlastung der Kommunen in der Zwischenzeit bereitstehen, kann der Petition in Punkt 1 teilweise abgeholfen werden.

In Punkt 2 kann der Petition nicht abgeholfen werden.